



## BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 469/17

**Federführung:**

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg

**Sachbearbeitung:**

Schanz, Birgit

Schöbinger, Katja

Geißendörfer-Lübbe, Susanne

**Datum:**

10.11.2017

**Beratungsfolge**

Betriebsausschuss Stadtentwässerung  
Gemeinderat

**Sitzungsdatum**

07.12.2017  
14.12.2017

**Sitzungsart**

ÖFFENTLICH  
ÖFFENTLICH

**Betreff:** Gebührenrechtliche Ergebnisse 2014-2015, Abwassergebührenkalkulation 2017

**Bezug SEK:**

**Bezug:** Vorlage Nr. 546/14 (Gebührenrechtliche Ergebnisse 2011 - 2013)  
468/17 (Wirtschaftsplan 2018)

**Anlagen:** 1. Betriebsabrechnungen 2014 - 2015  
2. Gebührenkalkulation 2017

**Beschlussvorschlag:**

1. Die **gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2014 bis 2015** werden wie folgt festgestellt (vgl. Anlage 1):  
für 2014: 710.699,68 EUR  
für 2015: -850.457,57 EUR
2. Die **Kostenüberdeckung** bei der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2012 mit 825.065,55 EUR wird in die vorliegende Gebührenkalkulation eingestellt und somit vollständig im Jahr 2017 ausgeglichen.  
  
Bei der Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt 2017 der Ausgleich der Kostenüber-/unterdeckungen der Jahre 2011-2015 i.H.v. saldiert 204.778,30 EUR.  
  
Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung erfolgt im Jahr 2017 ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen i.H.v. 373,01 EUR.  
  
Die restlichen Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2013 bis 2015 werden in die Wirtschaftsjahre 2018ff eingestellt (vgl. Anlage 1+2).
3. Der dem Gemeinderat vorgelegten **Gebührenkalkulation 2017** (Anlage 2) wird zugestimmt. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.

Die **Gebührensätze** gemäß § 40 der Abwassersatzung (AbwS) verändern sich für 2017 nicht.

### **Sachverhalt/Begründung:**

#### **Zu 1.) und 2.) Gebührenrechtliche Ergebnisse und der Ausgleich von Kostenüberdeckungen**

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen im Abwasserbereich erfolgt nicht über das im Jahresabschluss festgestellte handelsrechtliche Ergebnis, sondern über das nachträglich auf Basis des Kommunalabgabengesetzes KAG ermittelte gebührenrechtliche Ergebnis aus der Betriebsabrechnung.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse beinhalten die auf die jeweiligen Jahre abgegrenzten Kosten und Erlöse, die Aufteilung der Überdeckung auf die drei Sparten Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und dezentrale Abwasserbeseitigung sowie die Nachberechnung des Straßentwässerungsanteils. Grundlage dieser Nachberechnung sind die handelsrechtlichen Ergebnisse der Jahre 2014 bis 2015, welche um periodenfremde Kosten und Erlöse abgegrenzt wurden.

Nach § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus Vorjahren erfolgt durch Ansatz in der Gebührenkalkulation. Der Gebührensatz ist somit im Ausgleichsjahr nicht kostendeckend.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gebührenrechtlichen Ergebnisse und den jeweiligen spätesten Ausgleichszeitpunkt dieser Kostenüber- bzw. -unterdeckungen:

| Kostenüberdeckung aus dem Jahr | Höhe der Über-/ Unterdeckung | In 2017 eingestellt | In 2018ff. einzustellen | Auszugleichen bis spätestens |
|--------------------------------|------------------------------|---------------------|-------------------------|------------------------------|
| 2011*                          | 98.351,36 €                  | -98.351,36 €        | 0 €                     | 2016                         |
| 2012                           | 889.270,43 €                 | -889.270,43 €       | 0 €                     | 2017                         |
| 2013                           | 1.211.990,81 €               | -134.528,17 €       | -1.077.462,64 €         | 2018                         |
| 2014                           | 710.395,54 €                 | -57.693,89 €        | -652.701,65 €           | 2019                         |
| 2015                           | -850.117,49 €                | 150.000,00 €        | -293.558,21 €           | 2020                         |
| Summe                          | 2.059.890,65 €               | -1.029.843,85 €     | -2.023.722,50 €         |                              |

\*Für das Jahr 2011 ist hier nur das noch nicht vollständig ausgeglichene Betriebsergebnis dargestellt.

Im Jahr 2017 werden 1.030 TEUR, aufgeteilt nach 825.065,55 EUR für die Schmutzwasserbeseitigung und 204.778,30 EUR für die Niederschlagswasserbeseitigung, an die Gebührenzahler zurückgegeben (vgl. Anlage 7 der Gebührenkalkulation 2017). Damit verbleibt eine Überdeckung von ca. 2,02 Mio. EUR, die in den Folgejahren auszugleichen ist.

#### **Zu 3.) Gebührenkalkulation**

Die **Gebührenkalkulation** beruht auf folgenden Grundlagen:

Als Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab gewählt. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die überbauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

Der Gebührenbemessung liegen die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2017 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Eine Eigenkapitalverzinsung ist nicht anzusetzen, da der Betrieb nicht mit Eigenkapital ausgestattet ist. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie bei den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Die Gebührensätze werden auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2017 bei **1,14 EUR** je Kubikmeter Schmutzwasser für die Beseitigung von **Schmutzwasser** und bei **0,20 EUR** je Quadratmeter gewichtete versiegelte Fläche für die Beseitigung des **Niederschlagswassers** belassen.

Auch die Gebührensätze der **dezentralen Abwasserbeseitigung** werden mit **1,02 EUR** pro Kubikmeter für Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben, mit **10,20 EUR** pro Kubikmeter für Schlamm bzw. Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen und mit **1,02 EUR** pro Kubikmeter für sonstiges angeliefertes Schmutzwasser nach § 40 Abs. 2 c) AbwS bestätigt. Der in § 40 Abs. 4 AbwS geregelte Zuschlag von 56 EUR pro Kubikmeter Abwasser für die Abfuhr durch die Stadt oder eines beauftragten Dritten bleibt ebenfalls unverändert.

#### **Unterschriften:**

**Ulrike Schmidtgen**

#### **Verteiler:**

DI, DIII, 14, 20, SEL



LUDWIGSBURG

## **NOTIZEN**